

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein
am Mittwoch, den 03. Oktober 2018 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal der
Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Kessler Erich (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard
Vzbgm. Zußner Karl
GV Fuss Georg
GV Peissl Robert

Gemeinderäte:

GR Brenndörfer Stefanie
GR Gauster Thomas
GR Glawischnig Werner
GR Haberle Daniel
GR Koch Roland
GR Koch Werner
GR Koller Peter
GR MMag. Dr. Koller Tanja
GR Kugi Adelheid
GR Melcher Gerit
GR Michenthaler Gernot
GR Schmucker Gabriele
GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Spitaler Gerd
GR Standner Wolfgang
GR Tschudnig Elke BEd
GR Vido Gerhard
GR Mag. Wucherer Sigrid

Ersatz:

GRE Buchacher Herbert
GRE Novak Elisabeth
GRE Wiegele Hans-Markus
GRE Mikula Andreas
GRE Ing. Sarnitz Josef

Entschuldigt ferngeblieben:

GR Trines Hermann (Urlaub)
GR Standner Manfred (Dienst)
GV Scheurer Michaela (Elternabend)
GR Kampfer Sabine (Klassenforum)
GV Ing. Fertala Gerd (Private Gründe)
GRE Rapatz Christian (Private Gründe)

Sonst anwesend:

AT Ing. Miggitsch Michael
AT Ing. Pipp Gernot
BAL Schaschl Alfred
FWW Kofler Florian

Schriftführer:

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die **Gemeinderatsmitglieder Melcher Gerit und Michenthaler Gernot** in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung – Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses, GR Tschudnig Elke BEd, wird über die am 24. September 2018 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

2.) 2. Nachtragsvoranschlag 2018

Der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2018 sollen geändert werden. Aufgrund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, den § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2017, Zahl 900-2-00/18 Ko, in der Fassung vom 26.06.2018, Zahl 900-2-01/18 Ko zu ändern.

Vom Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, beigeschlossene Verordnung vom 03.10.2018, mit welcher der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2018 geändert wird, mit angeschlossenem Postenverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes zu beschließen.

MARKTGEMEINDEAMT**ARNOLDSTEIN**

9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 03.10.2018

Zahl: **900-2-02/18****Betr.: 2. Nachtragsvoranschlag 2018****VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 03.10.2018, womit der § 1 der Verordnung der Marktgemeinde Arnoldstein, vom 12.12.2017, Zahl: 900-2-00/18 Ko, in der Fassung vom 26.06.2018, Zahl 900-2-01/18, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr **2018**, auf Grund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl .Nr. 66/1998, idgF., in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 der K-AGO, geändert wird. Die Voranschlagsansätze des Teiles II des Voranschlages werden im Sinne der Anlage(n) geändert. Durch die Änderung der Voranschlagsansätze im Teil II des Voranschlages ergeben sich geänderte Gesamtsummen:

§ 1**Voranschlagbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

V e r a n s c h l a g t :

	B i s h e r :	Erweiterung(en)	insgesamt:
		Kürzung(en)	
a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG			
Ausgabensumme	€ 13,655.700,--	€ 32.600,--	€ 13,688.300,--
Einnahmensumme	€ 13,655.700,--	€ 32.600,--	€ 13,688.300,--
ABGANG	€ ----	€	€ ----
b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG			
Ausgabensumme	€ 1,545.700,--	€ 287.000,--	€ 1,832.700,--
Einnahmensumme	€ 1,545.700,--	€ 287.000,--	€ 1,832.700,--
ABGANG	€ ----	€	€ ----
c) GESAMTVORANSCHLAG			
Ausgabensumme	€ 15,201.400,--	€ 319.600,--	€ 15,521.000,--
Einnahmensumme	€ 15,201.400,--	€ 319.600,--	€ 15,521.000,--
ABGANG	€ ----	€	€ ----

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 04.10.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: (Kessler Erich)
 Abgenommen am:

Der Finanzreferent erläutert den vorliegenden und zu beschließenden Nachtragsvoranschlag und erklärt einzelne Positionen im Detail (FF Pöckau-Lind, Kulturveranstaltung „Fest der Kulturen“, Zufahrt Kirche Pöckau, etc.).

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

3.) Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022; Anpassung

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Eine Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes ist notwendig, wenn sich in der Planung entscheidende Änderungen ergeben. Die Änderungen ergeben sich aus dem 2. Nachtragsvoranschlag 2018.

Vom Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten

MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2018 – 2022

zu beschließen.

Der Vorsitzende berichtet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen eines Gesprächstermins bei Landesrat Ing. Daniel Fellner in Erfahrung gebracht werden konnte, dass die BZ-Mittel der Marktgemeinde Arnoldstein für das Jahr 2019 um € 60.000,- angehoben werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GV Robert Peissl, GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner und GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller, GR Gerhard Vido und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

4.) Investitions- und Finanzierungspläne 2018**a) Sportstätte Thörl-Maglern Gebäudesanierung - Anpassung**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan der Gebäudesanierung der Sportstätte Thörl-Maglern mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 100.000,- beschlossen.

Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) beim Bund eingebracht und es liegt bereits eine positive Förderzusage vor. Zusätzlich wurde beim Land Kärnten ein Antrag gemäß den Richtlinien der kommunalen Bauoffensive (KBO) eingebracht.

Bei der am 25.07.2018 vor Ort durchgeführten Überprüfung auf Förderfähigkeit durch DI Molitschnig vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde festgestellt, dass zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen ein barrierefreier Zugang zur Sportstätte und barrierefreie Maßnahmen im Bereich der WC-Anlage dringend notwendig sind um in den Genuss der Förderung zu kommen. Durch die Mehrkosten für die Maßnahmen der Barrierefreiheit würde sich auch die Landesförderung dementsprechend erhöhen.

Nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung wurde der vormalige Förderantrag um die barrierefreien Maßnahmen in der Höhe von € 37.500,-- erweitert und erneut eingebracht.

Zusätzlich ist es Bürgermeister Erich Kessler bei einem persönlichen Gespräch beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Sport, gelungen auch auf Grund der hervorragenden Nachwuchsarbeit und den damit verbundenen Top-Platzierungen bei österreichweiten Meisterschaften des Sportvereins Thörl-Maglern, zusätzlich eine Förderung

vom Sportreferenten Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser in der Höhe von € 20.000,-- zu lukrieren. Da sich die Summen und das Volumen dieses Vorhabens dementsprechend verändern, ist es notwendig den Investitions- und Finanzierungsplan dieses Vorhabens anzupassen.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall BZ im Rahmen, Zweckzuschuss gem. KIG 2017, BZ KBO, Sportförderung Land Kärnten Dr. Peter Kaiser) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 137.500,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Sanierung v. Gebäuden“ ein Betrag von € 137.500,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden folgende Beträge angesetzt:

„BZ im Rahmen 2018“	€ 40.000,--
„BZ a.R. KBO“	€ 48.100,--
„Zweckzuschuss gem. KIG 2017“	€ 25.000,--
„Land Kärnten Sportförderung“	€ 20.000,--
„Zuführung v. ordentl. Haushalt	€ 4.400,--

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Zußner Karl im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt:

-den vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Sportstätte Thörl-Maglern Gebäude“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 137.500,--.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Gemeindestraßen – Straßenbau 2018 - Anpassung

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurde seitens der Gemeindestraßenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung ein Projekt unter dem Titel „Gemeindestraßen – Straßenbau 2018“ mit Projektkosten von insgesamt € 120.000,-- erarbeitet. Nunmehr soll dieses Projekt um € 85.000,-- erweitert werden.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Falle Bedarfszuweisungsmittel a.R. KBO, RL-Entnahme „Betriebsmittel-RL“) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Durch die Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 205.000,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde für das Jahr 2018 unter dem Titel Baukosten ein Betrag von € 205.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden für das Jahr 2018, als Bedeckung unter dem Titel „Bedarfszuweisung a.R. KBO“ € 30.000,--, unter dem Titel „Zuführung v. ordentlichen Haushalt 2018“ € 90.000,-- angesetzt und unter dem Titel Rücklagenentnahme „Betriebsmittelrücklage“ ein Betrag von € 85.000,-- angesetzt. Nach Vorhandensein der finanziellen Mittel (Überschuss aus Rechnungsabschlüssen) ist der Betrag der Betriebsmittelrücklage wieder zuzuführen.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender

BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Gemeindestraßen – Straßenbau 2018“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 205.000,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) Gemeindestraßen – Straßenoberflächenentwässerung

Bei einem persönlichen Termin mit Landesrat Ing. Fellner bei der Kärntner Landesregierung am 04.07.2018, in welchem unter anderem auf die Problematik der Straßenoberflächenentwässerung hingewiesen wurde, konnte durch Bürgermeister Erich Kessler und Straßenbaureferent Vzbgm. Ing. Antolitsch eine Förderung, für die in der Marktgemeinde Arnoldstein dringend durchzuführenden Maßnahmen in der Höhe von € 25.000,-- lukrieren.

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

Hangsicherung Kärntner Friedenswerk, Planungskosten für die Oberflächenwasserproblematik in Erlendorf;

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Falle Bedarfszuweisungsmittel a.R. – Landesförderung Ing. Fellner) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Durch die Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 25.000,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde für das Jahr 2018 unter dem Titel Instandhaltung v. Straßenbauten (Flächenentwässerung) ein Betrag von € 25.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden für das Jahr 2018, als Bedeckung unter dem Titel „Bedarfszuweisung a.R.-Landesförderung Ing. Fellner“ € 25.000,-- angesetzt.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender

BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Gemeindestraßen – Oberflächenentwässerung“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 25.000,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d) Radweg R3C – Arnoldstein (Abschnitt Spar-Gemeindeplatz)

Mit dem Bau des überregionalen Radwegs R3C wurde im Jahr 2014 begonnen. Dieses Projekt, wird wie schon in den Vorjahren in Kooperation mit dem Land Kärnten durchgeführt werden. Die Planungen sowie die Ausschreibungen für dieses Vorhaben erfolgten durch das Land Kärnten.

Aufgrund des § 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen; BZ i.R. 2018) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 129.500,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Baukosten Radweg Anteil Gemeinde“ ein Betrag von € 129.500,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden unter dem Titel „Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2018“ € 129.500,-- angesetzt.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender

BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Radweg R3C – Abschnitt Spar Gemeindeplatz“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 129.500,-- möge beschlossen werden.“

Vzbgm. Antolitsch erläutert diesbezüglich, dass im Zuge der vorgenannten Arbeiten neben dem Geh- und Radweg auch zusätzliche Maßnahmen (Schulabgang NMS-Arnoldstein, Verkehrsinsel, Parkplätze, etc.) durchgeführt werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e) Interreg Alpe-Adria-Karawanken Anpassung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 den Investitions- und Finanzierungsplan für das Fremdenverkehrsprojekt Interreg-Alpe-Adria-Karawanken mit Gesamtsummen von € 222.100,-- beschlossen.

Folgende Konkrete Maßnahmen werden durchgeführt:

- Begrüßung, Erstinformation und Bildungspfad bei der Talstation der Bergbahnen Dreiländereck
- Leitsystem mit Informationstafeln bzw. interaktiven Stationen entlang des Almweges zwischen Talstation und Bergstation
- Erlebnis-Stationen mit Informationstafeln entlang des Weges zwischen Bergstation und Dreiländereck-Marterl
- „Friedliche Karawanken“ – Leitsystem zu den Bunkeranlagen in Slowenien, Italien und zum Bunkermuseum Wurzenpass
- Inszenierung Dreiländereck-Marterl & Informationsbereitstellung
- Tourenski-Wettbewerb auf das Dreiländereck

Mit dem Projekt wurde bereits begonnen und in diesem Jahr soll der Begrüßungs-, Erstinformations- und Bildungsplatz bei der Talstation der Bergbahnen Dreiländereck errichtet werden. Auf Grund des nun vorliegenden Angebotes der Zimmerei Preschan ist ein erhöhter Finanzbedarf von € 10.000,-- notwendig, der durch eine Rücklagenentnahme vom Haushalt Fremdenverkehr abgedeckt wird.

Auf Grund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Landesmittel der Abteilung 3 und EU-EFRE-Mittel und Rücklagenentnahme) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. -summen von jeweils € 232.100,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Baukosten Sonderanlagen“ ein Betrag von insgesamt € 232.100,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden folgende Beträge angesetzt:

„Landesmittel Abt. 3“	€ 22.000,--
„EU-EFRE Mittel“	€ 188.700,--
„Zuführung v. ordentlichen Haushalt	€ 11.400,--
„Rücklagenentnahme Fremdenverkehr“	€ 10.000,--

Der Vorsitzende ergänzt zu diesem Tagesordnungspunkt, dass es vor wenigen Tagen ein gemeinsames Gespräch mit Bgm. Tschinderle (Hohenthurn), Bgm. Mörtl (Feistritz/Gail) und Mag. Löscher (Bergbahnen Dreiländereck) gegeben hat, bei welchem beschlossen wurde an die Landesregierung mit dem Ersuchen um eine Förderung für die Schigebiete Hrast-Lift und Bergbahnen Dreiländereck in der Höhe von € 600.000,- heranzutreten, um die geplante Special-Olympics-Veranstaltung durchführen und dringend notwendige Investitionen vornehmen zu können.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Referenten Vzbgm. Zußner Karl im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Interreg-Alpe-Adria-Karawanken“ mit Gesamtkosten bzw. -summen von jeweils € 232.100,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

5.) **Zurverfügungstellung einer Teilfläche der Parzelle 606/24, KG: Arnoldstein für die Errichtung und den Betrieb eines Survivalcamps, Abschluss eines Nutzungsvertrags**

Mit der gegenständlichen Angelegenheit hat sich der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen bereits mehrmals befasst und wurde zwischenzeitlich der Vertragsentwurf auf die Intentionen des Fachausschusses angepasst sowie wie Absprache mit dem Obmann des SV-Arnoldstein hinsichtlich der Benützung der Sanitäranlagen gebracht.

Dieser vorliegende Entwurf wurde ebenso seitens des Rechtsanwaltes der Marktgemeinde Arnoldstein auf ihren Inhalt überprüft, adaptiert und schlussendlich als in Ordnung befunden. Bgm. Kessler berichtet ergänzend, dass gestern ein klärendes Gespräch mit Hr. Preschan und Hr. Kandutsch (Grundbesitzer und Jagdverein Arnoldstein) am Gemeindeamt stattgefunden hat. Anlässlich dieses Gespräches wurde vereinbart, dass der Nutzungsberechtigte bei Vertragsunterzeichnung darauf aufmerksam gemacht wird, dass dieser bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen zuerst das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen hat.

Weiters wurde für 12.10.2018 eine weitere Besprechung mit dem Nutzungsberechtigten und Vertretern der angrenzenden Grundstücksbesitzer sowie der Jägerschaft vereinbart, anlässlich welcher mögliche weitere Vorbehalte ausgeräumt werden sollen.

BAL Alfred Schaschl empfiehlt, der im Konzept „Survival Camp Spirit“ beinhaltenden Aufstellung eines Plumsklo auf der ggstl. Waldparzelle nicht zuzustimmen und die Verrichtung der Notdurft ausschließlich in den WC-Anlagen der Sport- und Freizeitanlage Arnoldstein zu gewähren, deren Benützung überdies im ggstl. Vertragswerk geregelt ist.

Seitens des Liegenschaftsreferenten Bgm. Kessler Erich ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Empfehlung, den, diesem Amtsvortrag als integrierten Bestandteil angeschlossenen Nutzungsvertrag mit dem Beisatz, dass die Verrichtung der Notdurft nicht wie im Konzept beschrieben sondern ausschließlich in der Sport- und Freizeitanlage Arnoldstein zu erfolgen hat, zum Beschluss zu erheben.

Durch die ÖVP-Fraktion wird folgender Zusatzantrag eingebracht:

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 03.10.2018

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein

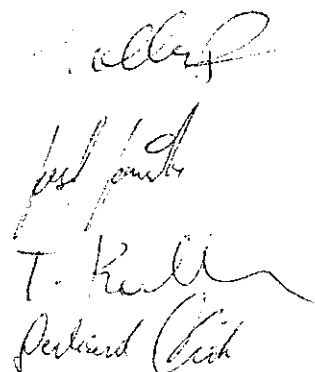
Betreff: Zusatzantrag gern. § 41 Abs. 2 K-AGO zu TOP 5, Zurverfügungstellung einer Teilfläche der Parzelle 606/24, KG Arnoldstein für die Errichtung und den Betrieb eines Survivalcamps, Abschluss eines Nutzungsvertrages

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 K-AGO folgenden Zusatzantrag:

Der Nutzungsvertrag sollte nur unter folgenden aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen werden:

1. Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie zB. Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, forstbehördliche Bewilligung)
2. Vorliegen einer aufrechten Gewerbeberechtigung des Betriebsinhabers.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Handwritten signatures of council members, including names like Kessler, J. Koller, T. Koller, and Reinhard Antolitsch.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **Hauptantrag** zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner und GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller, GR Gerhard Vido und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **ÖVP-Zusatzantrag** zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Zusatzantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Robert Peissl, GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner und GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller, GR Gerhard Vido und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Arnoldstein**, 9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4, vertreten durch ihr gefertigtes Organ Bürgermeister Erich Kessler, einerseits und Herrn **Manuel Sluga**, 9587 Riegersdorf 73, andererseits, wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Arnoldstein, in Folge kurz Überlasserin bezeichnet, ist Eigentümerin der vertragsgegenständlichen Waldfläche, Parzelle 606/24, KG Arnoldstein.

Sie überlässt Herrn Manuel Sluga, in Folge kurz Berechtigter genannt, die im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich gemachte Teilfläche der gegenständlichen Parzelle zur Nutzung gemäß Punkt II.

Vorgenannter Lageplan wird dieser Vereinbarung als Beilage./A bezeichnet angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben.

Vertragsgegenständlich sind auch die befestigten Parkflächen und WC-Anlagen der neben der nutzungsberechtigten Fläche liegenden Sport- und Freizeitanlage Arnoldstein gemäß der Nutzungsbeschreibung unter Punkt III.

II. Nutzung und Instandhaltung

- 1) Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Fläche erfolgt ausschließlich zum Zweck der Nutzung als Survivalcamp. Dazu zählen auch die Durchführung von Workshops und die Errichtung der mit der geplanten Nutzungszuführung als Survival-Camp funktionell verbundenen Bauten bzw. baulichen Anlagen gemäß beigelegtem Konzept.

Bezüglich des genauen Inhalts und Ablaufschemas des Survivalcamps wird auf die entsprechende Beilage verwiesen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine eventuell notwendige Baube-willigung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist und ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baubewilligung aus dieser Vereinbarung auch nicht abgeleitet werden kann.

- 2) Das Nutzungsrecht für die gegenständliche Liegenschaft steht für die Dauer des Vertragsverhältnisses ausschließlich dem Berechtigten, zu den im Zusammenhang mit der beschriebenen Nutzung als Survival-Camp oben angeführten Zwecken, zu. Es dürfen seitens der Überlasserin vor allem Dritten einzelvertraglich keine Rechte eingeräumt werden, die die Nutzung der Liegenschaft des Berechtigten, im Rahmen des Absatz 1, beeinträchtigen und einschränken.
Sonstige bestehende Rechte Dritter, wie unter anderem jene der berechtigten Jagdpächter sowie der Allgemeinheit aufgrund des Legalservituts gem. § 33 Abs1 ForstG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und im bisherigen Umfang bestehen.
Die Nutzung der gegenständlichen Teilfläche darf vom Berechtigten nur in dem beschriebenen Umfang erfolgen.
- 3) Der Berechtigte ist verpflichtet, die zum Gebrauch überlassene Fläche schonend zu behandeln und hat bei der Nutzung allfällige gesetzliche oder behördliche Gebote, Verbote und Einschränkungen zu beachten (zB Feuerschutzbestimmungen gem. § 40 Abs.1 ForstG, jeweilige Waldbrand-Verordnung). Eine Abholzung des bestehenden Baumbestandes ist jedenfalls unzulässig.
- 4) Der Berechtigte hat für die Errichtung der durch den zuständigen Brandschutzbeauftragten der Überlasserin vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 5) Der Berechtigte ist verpflichtet innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Bestandverhältnisses sämtliche Bauten zu beseitigen und die Fläche in den ursprünglichen Zustand zur Zeit des Vertragsabschlusses wiederherzustellen bzw. die Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen zu übernehmen.
- 6) Auf einen Räumungsaufschub wird seitens des Berechtigten ausdrücklich verzichtet.
- 7) Der Berechtigte hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass allenfalls notwendige behördliche Bewilligungen zum Betrieb des Camps von ihm eingeholt werden und sind diese über Verlangen der Marktgemeinde Arnoldstein dieser nachzuweisen.
- 8) Der im Zuge der vertragsgegenständlichen Nutzung als Survivalcamp anfallende Müll jedweder Art, ist durch den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß und auf seine Kosten zu entsorgen.

III. Nutzung der Sport- und Freizeitanlage Arnoldstein

Es ist dem Berechtigten samt Teilnehmern für die Dauer des Vertragsverhältnisses gestattet, folgende Teile der Infrastruktur der Sport- und Freizeitanlage Arnoldstein unentgeltlich zu benützen:

a) WC-Anlagen

Der Form halber wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Bereiche des Objektes, wie zB Duschen und Kantine, nicht vom Nutzungsrecht umfasst sind.

Die Verpflichtung zur Überlassung bleibt nur soweit und solange bestehen, als die Infrastruktur der Sport- und Freizeitanlage Arnoldstein im Rahmen des Spielbetriebes der Vereine aufrechterhalten wird. Sollte, aus welchem Grund auch immer, der Betrieb der Infrastruktur durch die Überlasserin gänzlich oder zeitlich befristet eingestellt werden, kann der Berechtigte daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

Hinsichtlich der Reinigung ist folgendes vereinbart:

Erfolgt die Benutzung der WC-Anlagen durch die durch diesen Vertrag berechtigten Personen ausschließlich außerhalb der spiel- und trainingsfreien Zeit einer der Mannschaften des SV Arnoldstein bzw. sonstigen zur Nutzung ermächtigten Mannschaften, wird die Reinigung vom Berechtigten auf seine Kosten durchgeführt.

b) Befestigte Parkplätze

Die jeweilige Nutzung ist zeitgerecht in vorherige Absprache mit dem Obmann des SV Arnoldstein zu bringen.

IV. Dauer des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt ab beidseitiger Unterfertigung des Vertrages, wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Der Berechtigte kann das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, die Überlasserin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auflösen.

V. Nutzungsentgelt

Als Gegenleistung für die Überlassung des gegenständlichen Nutzungsgegenstandes hat der Berechtigte einen pauschalen Anerkennungsbetrag von EUR 1,- (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Monat zu entrichten, wobei der jährliche Gesamtbetrag von somit EUR 12,- im Vorhinein für das Kalenderjahr zu leisten ist.

Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert auf Basis des vom Österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index, wobei Änderungen bis 5 % unberücksichtigt bleiben. Als Ausgangspunkt wird die Index-Zahl des Monats Jänner 2018 vereinbart. Berechnungsgrundlage einer Neuanpassung des Nutzungsentgeltes ist stets des aufgrund der letzten vorhergehenden Index-Anpassung sich ergebenden Nutzungs-entgeltes.

Die erstmalige Zahlungsverpflichtung entsteht mit Zustandekommen des Nutzungsverhältnisses gem. Pkt. IV.

VI. Haftung

Der Berechtigte übernimmt die Verpflichtung, für die Schneeräumung und –streuung der befestigten Parkplätze und der Zugangswege zu den WC-Anlagen und Mülltonnen selbst zu sorgen, sofern von der Überlasserin ein solcher Winterdienst nicht durchgeführt wird.

Es obliegt alleine dem Berechtigten diesbezüglich Erkundigungen einzuholen und ist die Marktgemeinde Arnoldstein nicht verpflichtet, den Berechtigten vorab darauf hinzuweisen.

Für den Zeitraum, als die Überlasserin daher einen Winterdienst in Ansehung der befestigten Parkflächen, der Zufahrten dazu und der Zugänge zur Infrastruktur nicht vornimmt, übernimmt der Berechtigte, jedoch ausschließlich zur Wahrnehmung seiner vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte, die sich aus § 93 StVO ergebenden Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden.

Eine sonstige und allgemeine Betreuungspflicht und eine sich daraus in eventu ergebende Haftung gegenüber sonstigen Dritten, besteht ausdrücklich nicht.

Der Berechtigte wird die Überlasserin als Grundeigentümerin hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf ein Verschulden des Berechtigten und der Teilnehmer des Survivalcamps bzw. auf § 93 StVO im Rahmen obiger Ausführung zurückzuführen sind, schad- und klaglos halten. Der Berechtigte wird dafür eine geeignete Haftpflichtversicherung abschließen und diese der Überlasserin über Verlangen unaufgefordert vorlegen.

VII. Sonstiges

- 1) Beide Vertragsparteien verzichten auf die grundbücherliche Einverleibung einer Dienstbarkeit oder sonstigen Nutzungsvereinbarung.
- 2) Es wird seitens des Berechtigten kein wie auch immer gearteter Eigentumsanspruch an gegenständlicher Liegenschaft gestellt und auch ein Rechtserwerb durch Ersitzung ausgeschlossen.
- 3) Die Vertragsteile verzichten diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.
- 4) Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 5) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift und einer Abschrift errichtet, wobei die Urschrift bei der Überlasserin verbleibt.
- 6) Mit dieser Vereinbarung ist kein Rechtsanspruch des Nutzungsberechtigten auf grundbücherliche Einverleibung einer Dienstbarkeit oder sonstigen grundbücherlichen Anmerkungen verbunden. Vielmehr verzichten beide Parteien auf eine Einverleibung dieser Nutzungsrechte im Grundbuch.

Arnoldstein, am

Für die Marktgemeinde Arnoldstein

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeinderates: Mitglied des Gemeinderates:

Der Berechtigte:

(Manuel Sluga)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein

am.....

Vermerk über die Beschlussfassung des Gemeinderates (§71 AGO)

Gemeindesiegel:

6.) Hochwasserschutz Kokrabach; Übernahme und Auflassung von Grundstücksteilflächen in das bzw. aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, Anpassung GR-Beschluss

Der Gemeinderat hat diesbezüglich bereits in seiner Sitzung am 12. Oktober 2016 einen einstimmigen Beschluss gefasst. Auf Grund zeitlicher Verzögerungen im Zuge der Herstellung der Grundbuchsordnung und dem damit verbundenen zwischenzeitlichen eingetretenen Ablauf der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ist es verfahrenstechnisch notwendig einen neuerlichen Beschluss hinsichtlich der nunmehr neu erstellten Vermessungsurkunde, datiert mit 15. Mai 2018, zu fassen. Der Inhalt dieser Vermessungsurkunde ist gegenüber jener, welche bereits zum Beschluss erhoben wurde, vollkommen ident. Zwischenzeitlich wurde ggstl. Auflassung vom Öffentlichen Gut unter Beischluss dieser neuen Vermessungsurkunde mit dem neuen Datum abermals kundgemacht. Einwendungen sind innerhalb offener Frist nicht eingelangt.

V e r o r d n u n g

(Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 03. Oktober 2018, Zahl 664/2/2018 ZE, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 15.05.2018, GZ: 4111/13, dargestellten und als Nr.: 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Teilflächen aus den Parzellen 754/2, 758/2, 768, 769, .131, 238/4 und 902/1 alle KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 2.730 m², dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden und die, in vorgenannter Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 15.05.2018, GZ: 4111/13, dargestellten und als Nr.: 7 und 11 bezeichneten Teilflächen aus der Parzelle 909, KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 919 m² als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen werden.

Gemäß den §§ 2, 3, 5, 6 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 30/2017, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 15.05.2018, GZ: 4111/13, dargestellten und als Nr.: 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Teilflächen aus den Parzellen 754/2, 758/2, 768, 769, .131, 238/4 und 902/1 alle KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 2.730 m², werden hiermit dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Die in vorgenannter Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 15.05.2018, GZ: 4111/13, dargestellten und als Nr.: 7 und 11 bezeichneten Teilflächen aus der Parzelle 909, KG. Pöckau im Ausmaß von (gesamt) 919 m² werden als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Erich Kessler

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt in Entsprechung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs die Übernahme der in der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 15. Mai 2018, GZ: 4111/13, dargestellten und als Nr.: 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Teilflächen aus den Parzellen 754/2, 758/2, 768, 769, .131, 238/4 und 902/1 alle KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 2.730 m², in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein und werden diese somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt und weiters die Auflassung, der in vorgenannter Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen

GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 15. Mai 2018, GZ: 4111/13, dargestellten und als Nr.: 7 und 11 bezeichneten Teilflächen aus der Parzelle 909, KG. Pöckau im Ausmaß von (gesamt) 919 m², als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche).“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

7.) Erweiterung Naturpark Dobratsch; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Naturparke in Kärnten sind ein wesentliches nachhaltiges regionales Instrument der Inwertsetzung von naturräumlichen Besonderheiten und funktionieren als integratives partnerschaftliches Modell. Das Modell Naturpark stützt sich auf vier Säulen, die gleichwertig behandelt werden: Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung

Kärnten hat zwei Naturparke, den Naturpark Dobratsch und den Naturpark Weissensee. Die Naturparke wurden in den Jahren 2002 (Dobratsch) und 2006 (Weissensee) von der Kärntner Landesregierung verordnet.

Der Naturpark Dobratsch erstreckt sich auf die Gemeinden Villach, Arnoldstein, Nötsch und Bad Bleiberg.

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002 sieht in § 26 die Errichtung von Naturparks vor:

- 1) Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Europaschutzgebiete sowie geschlossene Teile davon, die für die Erholung und die Wissensvermittlung über die Natur besonders geeignet und allgemein zugänglich sind, können von der Landesregierung durch Verordnung zum Naturpark erklärt werden, wenn sie günstige Voraussetzungen für eine Begegnung der Menschen mit der Natur bieten und für eine fachliche Information und Betreuung Sorge getragen wird.
- 2) Die Landesregierung kann in eine Verordnung nach Abs. 1 nähere Vorschriften über die Gestaltung, Betreuung und den Besuch des Naturparks sowie die Entwicklung des Naturparks und seines Umfeldes aufnehmen. Die Landesregierung kann das mit einem Naturpark im räumlichen Zusammenhang stehende Umfeld, insoweit es für die Entwicklung des Naturparks Bedeutung hat, in der Verordnung nach Abs. 1 zur Naturparkregion erklären.
- 3) Das Land und die Gemeinden, die Anteil an einem Naturpark oder einer Naturparkregion haben, haben Maßnahmen zur Gestaltung sowie zur Entwicklung eines Naturparks und einer allenfalls festgelegten Naturparkregion zu fördern.

In den 16 Jahren, in denen der Naturpark Dobratsch nun besteht, wurden 1.544 Veranstaltungen durchgeführt und insgesamt 78.446 Personen persönlich betreut und fast EUR 4.000.000,-- in die Region investiert.

Nunmehr soll der Naturpark Dobratsch im Bereich der Gemeinden Villach, Arnoldstein und Nötsch erweitert werden.

Im Zuge der Gebietsausweisung waren die Natura 2000 Gebiete im südlichen Bereich des Dobratsch bereits als Naturpark-Bestandteil vorgesehen.

Mit der Verordnung der Europaschutzgebiete Villacher Alpe und Schütt-Graschelitzen im Jahre 2014 wurde der gesetzliche Rahmen für die Naturpark-Erweiterung und ehemals als Natura 2000 Gebiete ausgewiesenen Flächen geschaffen (siehe Karte – Anlage 1).

Am 17.05. und 23.05.2018 fanden in Nötsch im Gailtal und Arnoldstein auf Einladung von Villachs Vizebürgermeisterin und der beiden Bürgermeister Informationsabende über den Naturpark Dobratsch statt.

Eingeladen wurden dazu 365 Grundbesitzer, deren Grundstücke außerhalb des Naturparks aber innerhalb der Europaschutzgebiete Villacher Alpe und Schütt Graschelitzen gelegen sind.

Der Einladung folgten insgesamt 75 Grundbesitzer und Interessierte, im Zuge der Präsentation wurde die Naturpark Erweiterung vorgestellt.

Die geplante Naturpark-Erweiterung wurde von den Grundbesitzern überwiegend positiv angenommen.

Die Vorgangsweise für die Naturpark Erweiterung sieht folgenden Zeitplan vor:

- 1) Herbst 2018: Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten und Übermittlung der GR-Beschlüsse der 3 Gemeinden an die zuständige Naturparkreferentin LRin Schaar und die Fachabteilung Abt.8 UAbt. Naturschutz
- 2) 2019: Verordnung der Landesregierung für die Erweiterung des Naturpark Dobratsch

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes durch den Vorsitzenden folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein erklärt sich mit der Erweiterung des Naturparks Dobratsch um die außerhalb des Naturparks gelegenen Flächen der Europaschutzgebiete Villacher Alpe und Schütt Graschelitzen einverstanden.

Die Landesregierung wird ersucht eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

8.) Auftragsvergaben

a) Vergabe der Baumeisterarbeiten zur Errichtung der OD-Arnoldstein (Spar NEU-Raiba Arnoldstein)

Das Straßenbauamt Villach hat den Rückbau der B 83 (Querschnittanpassung und Herstellung eines Geh- und Radweges) im Bereich Sparmarkt-neu bis Raiba Arnoldstein ausgeschrieben. Das Angebotsergebnis mit dem dazugehörigen Schlussbrief wurde der Marktgemeinde Arnoldstein vom Straßenbauamt Villach (Beilagen) übermittelt.

Gesamt € 119.013,73 inkl. Mwst.

Die finanzielle Bedeckung dieser geplanten Baumaßnahme ist im 2. NTV 2018 vorgesehen.

Es ergeht daher nach erfolgter Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes der Beschlussantrag, den Auftrag zum Rückbau der B 83 OD-Arnoldstein (Spar Neu – Raiba Arnoldstein) der Firma Swietelsky zu vergeben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Ankauf Geräteträger

Das Erneuerungskonzept des Wirtschaftshofes sieht im Kalenderjahr 2021 den Austausch des Geräteträgers Unimog U400 (U1), Baujahr 2004, vor.

Aufgrund der hohen Beanspruchung (Schneeräumung, Winterdienst, Böschungsmäher derzeit ca. 15.000 Einsatzstunden) ist es notwendig den geplanten Austausch dieses Einsatzfahrzeuges auf das Kalenderjahr 2019 vorzuziehen. Der geplante Austausch des LKW (Scania), der für das Kalenderjahr 2018 vorgesehen ist, soll auf das Kalenderjahr 2021 verschoben werden.

Das Einsatzgebiet des U400 umfasst im Wesentlichen den Bereich der Straßenreinigung, d.h im Winter Winterdienst, Schneeräumung, Schneefräsen und im Sommer Böschungsmäharbeiten.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden seitens des Wirtschaftshofleiters mit der Fa. Pappas Gespräche aufgenommen um Angebote für den Austausch des Geräteträgers und des

dazugehörigen Böschungsmähers zu erhalten. Diese Angebote sind nunmehr eingelangt. Nach Prüfung dieser zeigt sich folgendes Angebotsergebnis.

Weiters soll in diesem Zuge ein Tandemanhänger (18 to Gesamtgewicht) angeschafft werden.

Mit diesem sollen zukünftig die gemeindlichen Baustellen (Wasserleitung, Kanal,...) bewirtschaftet werden. Somit kann es sein, dass es nicht mehr notwendig sein wird den LKW nachzubesetzen.

Die Marktgemeinde Arnoldstein hat die Möglichkeit den Geräteträger und den Böschungsmäher über die BBG abzurufen oder vom Anbot der Fa. Pappas Gebrauch zu machen eine Vorführeinheit, ausgestattet nach unser Erfordernissen, anzuschaffen.

Eine Vorführeinheit (Pappas) bestehend aus

- 1 Stk. U430, Baujahr 5/2019	€	193.799,--
- 1 Stk. Böschungsmähgerät Mulag FME 600	€	59.826,--
- 1 Stk. Tandemanhänger	€	34.000,--
	€	287.625,--
+ 20 % MWSt		

Neugeräte BBG:

- 1 Stk. U4300, Baujahr 5/2019	€	208.386,68
- 1 Stk. Böschungsmähgerät Mulag FME 600	€	64.330,40
- 1 Stk. Tandemanhänger	€	34.000,--
	€	306.717,08
+ 20 % MWSt		

Es ergeht daher nach erfolgter Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes der Beschlussantrag, vom Angebot der Fa. Pappas Gebrauch zu machen und o.g. Vorführeinheit zum Gesamtpreis von € 287.625,- (netto) im Kalenderjahr 2019 anzukaufen. Die finanzielle Bedeckung erfolgt über das Konto Wirtschaftshof Maschinen und masch. Anlagen.

Der Geräteträger U 1650 (U II) soll in diesem Zuge eingetauscht werden. Diesbezüglich liegt ein Eintauschangebot der Fa. Pappas mit € 24.350,-- vor.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vzbgm. Ing. Antolitsch wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Andreas Mikula, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), GV Robert Peissl, GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner und GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller, GR Gerhard Vido und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

9.) Berichte Ausschüsse**GR'in Mag.a Wucherer Sigrid**

Berichtet über die vorangegangene Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Soziales und Wohnungswesen am 12. September 2018, in welcher auch über die Neubemessung der Kindergartenzuschüsse bzw. der dafür benötigten Förderrichtlinien diskutiert wurde.

Weiters wurde über die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen durch die Buwog diskutiert bzw. die vorliegende Mietkostenabrechnung durch Ing. Karl-Heinz Gradsak erläutert. Dementsprechende Empfehlungen wurden an den Gemeindevorstand weitergegeben.

10.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder**Vzbgm. Zußner:**

Berichtet über die aktuelle Situation der fünf Kindergärten (inkl. Minis) und dabei vor allem über den Umstand, dass diese „ausgebucht“ sind. In St. Leonhard steht noch ein Termin mit dem Land Kärnten betreffend einer möglichen baulichen Erweiterung des Schulraumes aus.

In der schulischen Tagesbetreuung ist die Auslastung in beiden Schulstandorten mit über 100 Kindern sehr gut gegeben.

Betreffend den zu erstellenden Voranschlag 2019 ersucht der Finanzreferent um Budgetdisziplin, wie bereits von Finanzverwalter Florian Kofler mit Schreiben vom heutigen Tag ausgeschickt.

Das Kindergartenstipendium des Landes Kärnten ist eine wichtige Entlastung der Kärntner Familien, welches in den nächsten Jahren sogar einen kostenlosen Besuch der Kindergärten in Kärnten vorsieht.

Vzbgm. Antolitsch:

Informiert über die Sportbeiratsitzung, anlässlich welcher auch die Sportveranstaltungen des Jahres 2019 koordiniert werden sollen.

Die Vorbereitungen für den Kultursommer 2019 laufen bereits auf Hochtouren und in diesem Zusammenhang berichtet Vzbgm. Ing. Antolitsch vom erfolgreichen Kultursommer 2018.

Gemeinsam mit den Gemeinden Brückl und Lavamünd wurde zum Thema „Sicherheit des Schulweges“ in Gemeinsamkeit mit dem VCÖ für unsere Gemeinde eine Geschwindigkeitsmessenanlage in der Nussallee zur Aufstellung gebracht. Die Daten der Verkehrsteilnehmer werden gesammelt und dementsprechend ausgewertet. Ein mögliches Folgeprojekt mit der NMS-Arnoldstein wird bereits vorbereitet.

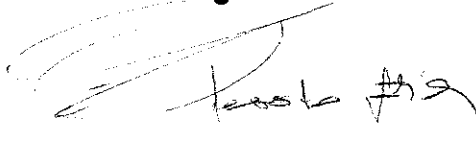
Die Thematik Oberflächenwässer betrifft mittlerweile nahezu alle Ortsteile unserer Gemeinde. Diesbezüglich wird in Zukunft ein Planungsprojekt ausgearbeitet, welches mögliche Lösungen im Rahmen von ohnehin durchzuführenden Straßensanierungen vorsieht.

11.) Berichte Bürgermeister

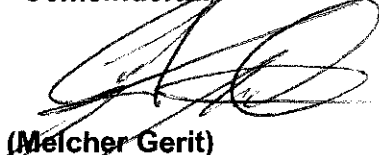
Bgm. Kessler Erich lädt die Anwesenden zum Industrie-Energie-Umwelt Gipfel am 19.10.2018 ein.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.30 Uhr

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



(Melcher Gerit)

Gemeinderat:



(Michenthaler Gernot)

Der Schriftführer:

